

leiten, vor allem durch konsequente Typen-anwendung und konzentriertes und indu-strielles Bauen, besonders im Tiefbau. Damit sind folgende Preise zu erreichen:

1 Kuhplatz komplett*	3 000 MDN
1 Schweineplatz komplett	350 MDN
1 Abferkelplatz komplett	3 000 MDN

Zur Verkürzung der Bauzeiten und zur Siche-rung der mangelfreien Übergabe wird ab 1. Januar 1965 die Finanzierung von Ge-brauchswerten eingeführt.

2.6 Materiell-technische Versorgung

Zur zweckgebundenen Verwendung von Bau-material für Landwirtschaftsbauten ist eine men-gen-, Sortiments- und termingerechte Bereitstel-lung der Baustoffe und Bauelemente zu sichern. Dazu wird in Abstimmung mit der Plankom-mission ein gesonderter Materialbedarfsplan im Rahmen des bilanzierten Planes für den Land-wirtschaftsbau ausgearbeitet. Die Landwirt-schaftsräte haben die Einhaltung dieses Planes in den Organen des Bauwesens zu kontrollieren.

a) Planbauten:

Für die im Plan enthaltenen Produktionsbau-ten der Landwirtschaft wird den bauausfüh-renden Betrieben aller Eigentumsformen das **kontingentierte Material** entsprechend den bestätigten Materialbilanzen über die Be-zirks- und Kreisbauämter zugewiesen, das vertraglich zu binden ist.

Für alle **nichtkontingentierten Materialien** sind Verträge zwischen den bauausführenden Betrieben und den Lieferwerken bzw. den zu-ständigen Großhandelsbetrieben abzuschlie-ßen.

Die für das landwirtschaftliche Bauprogramm bilanzierten Baumaterialien sind zweckgebun-den einzusetzen. Die Landwirtschaftsräte kon-trollieren auf der Grundlage der Bilanzen und Harmonogramme in den Bauämtern die plan-mäßige Verwendung der Baumaterialien.

b) Baumaßnahmen außerhalb des Investitions-planes:

Die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ermittelten Bau-maßnahmen außerhalb des Investitionsplanes werden den bilanzierenden Organen überge-ben und von diesen erhält der Landwirt-schaftsrat der Deutschen Demokratischen Re-publik einen **gesonderten Fonds für Baumate-rialien**. Dieser Fonds wird den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten zur Verfügung ge-stellt. Das Staatliche Komitee für Landtech-nik ist für die Realisierung dieser Fonds auf der Grundlage der von den Landwirtschafts-räten vorgenommenen Verteilung verantwor-tlich.

* Anmerkung: In den angegebenen Preisen sind spezielle Aufwendungen wie vollmechanisierte Hochsilanlagen, halb-automatisch arbeitende Melkstandanlagen u. a. nicht enthal-ten.

c) Bestellung und Belieferung mit Betonfertig-teilen und Bauelementen

Planbauten:

Die **Bestellung** von Betonfertigteilen und Bauelementen erfolgt durch zwischengenos-senschaftliche Bauorganisationen und Bau-brigaden der Landwirtschaft über die Produk-tionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates beim Kreisbauamt. Die Bestellung wird vom Kreisbauamt über die zuständige Absatz-außenstelle der WB Beton an das Betonwerk bzw. das Herstellerwerk für Bauelemente weitergeleitet. Diese Betriebe schließen die Verträge mit den Auftraggebern.

Die **Belieferung mit Betonfertigteilen** für zwischengenossenschaftli che Bauorganisatio-nen und Baubrigaden der Landwirtschaft er-folgt über die Auslieferungslager der Beton-werke frei Baustelle.

Die **Belieferung mit Bauelementen** für zwi-schengenossenschaftliche Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft erfolgt durch die zuständigen Herstellerbetriebe.

Baumaßnahmen außerhalb des Investitions-planes:

Die **Bestellung** von Betonfertigteilen und Bau-elementen erfolgt durch zwischengenossen-schaftliche Bauorganisationen und Baubriga-den der Landwirtschaft über die Produk-tionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates beim Kreisbetrieb für Landtechnik.

Die **Belieferung mit Betonfertigteilen** für zwi-schengenossenschaftliche Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft erfolgt über die Auslieferungslager der Betonwerke frei Baustelle.

Die **Belieferung mit Bauelementen** für zwi-schengenossenschaftliche Bauorganisationen und Baubrigaden der Landwirtschaft erfolgt durch die zuständigen Herstellerbetriebe.

d) Einsatz von Baumaschinen

Den zwischengenossenschaftlichen Bauorgani-sationen und Baubrigaden der Landwirtschaft sind zur Ausführung von Baumaßnahmen von den Landbaukombinaten Baumaschinen und Geräte gegen Entgelt zu überlassen. Der Baumaschinenpark der Landbaukombi-nate ist entsprechend diesen Erfordernissen zu entwickeln.

2.7 Abrechnung der Baumaßnahmen

Zur ordnungsgemäßen Leitung im landwirtschaft-lichen Bauprogramm ist eine Berichterstattung erforderlich, die dem Einsatz der unterschied-lichen Baukapazitäten Rechnung trägt.

a) Quartalsweise sind von den Bauinvestitions-gruppen der Kreis- bzw. Bezirksproduktions-leitungen die landwirtschaftlichen Baumaß-nahmen getrennt nach Leistungen der Bau-wirtschaft und Leistungen der Landwirtschaft — letztere in der zusätzlichen Gliederung nach Planbauten und Baumaßnahmen außer-halb des Investitionsplanes — gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik